



# AMTSBLATT DER GEMEINDE UNTERBREIZBACH

Jahrgang 13

Mittwoch, den 13. Mai 2015

Nummer 10

## Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung

zur Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Unterbreizbach am 19.05.2015

am Dienstag, dem 19. Mai 2015  
um 19.00 Uhr  
in der Weinstube/Kulturhaus Unterbreizbach

Folgende Tagesordnung steht zur Beratung

1. Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit durch den Gemeinderatsvorsitzenden
2. Bestätigung der Tagesordnung, Änderungsanträge
3. Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.03.2015 - öffentlicher Teil
4. Vorstellung des Maßnahmenkataloges / der Handlungsrichtlinie zur Vermeidung von Hochwasserschäden
5. Informationen durch den Bürgermeister/die Ortsteilbürgermeister
6. Beschlussvorlagen - öffentlicher Teil
- 6.1. Beschluss im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes
- 6.2. Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 03/2015/05
- 6.3. Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Über der Räsa“, OT Räsa
- 6.4. Beschluss über überplanmäßige Ausgaben - Deckensanierung/Kulturhaus Unterbreizbach
- 6.5. Grundsatzbeschluss über die weitere Betreuung Keltendorf
7. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder an den Bürgermeister
8. Bürgerfragestunde
9. nicht öffentlicher Teil
- 9.1. Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.03.2015 - nicht öffentlicher Teil
- 9.2. Beschlussvorlagen - nicht öffentlicher Teil
- 9.2.1. Beschluss über die weitere befristete Niederschlagung der Gewerbesteuerforderungen und Nachzahlungszinsen
- 9.2.2. Grundstücksankäufe
- 9.2.3. Grundstücksverkauf

Um die Absicherung der Teilnahme aller Gemeinderatsmitglieder zu dieser Sitzung wird gebeten.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

R. Ernst  
Bürgermeister

### Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung der Rückstandshalde des Werks Werra, Standort Hattorf, in Philippsthal der K+S KALI GmbH;

Planfeststellungsverfahren  
zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes  
mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 52 Abs. 2a, Abs. 2c i. V. m. § 57a Bundesberggesetz

**Hier: Auslegung der Unterlagen gemäß § 73 Abs. 3 Hessisches  
Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)**

Die K+S KALI GmbH hat beim Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) für die Erweiterung der bestehenden Rückstandshalde eingereicht. Die Haldenerweiterung umfasst eine Aufstandsfläche von ca. 72 ha zzgl. 5 ha Fläche für einen 25 m breiten Schutzstreifen, Infrastrukturanlagen und Rückhaltebecken. Die maximale Schütthöhe soll 520 m ü. NN betragen; dies entspricht einer Höhe von ca. 180 m über Grund.

Für das Vorhaben ist gemäß § 52 Abs. 2a, Abs. 2c, i.V.m. § 57a des BBergG ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da es sich bei der Haldenerweiterung gemäß § 1 Nr. 3 UVP-V Bergbau um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.

Bei den vorgelegten Antragsunterlagen handelt es sich um einen Rahmenbetriebsplan (bestehend aus 16 Ordnern), der unter anderem auch bedeutsame Angaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält (§ 57a Abs. 2 BBergG; § 2 UVP-V Bergbau). Hierzu wird insbesondere auf Band 2 der Unterlagen hingewiesen, der die Umweltverträglichkeitsstudie, den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung enthält.

Gemäß § 73 Abs. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sind die Planunterlagen in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Die für die Erweiterung beanspruchten Grundstücke befinden sich in der Gemeinde Hohenroda, Gemarkung Ransbach, Flur 8. Des Weiteren kann es durch Emissionen und Eingriffen in das Landschaftsbild auch zu Auswirkungen in den Gemeinden Unterbreizbach und Philippsthal kommen. Allein von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind die Gemeinden Ludwigsau und Schenklingfeld betroffen.

Die Unterlagen liegen daher in der Zeit vom **27.05.2015** biseinschließlich zum **26.06.2015** in folgenden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aus:

**Gemeinde Hohenroda**, Schloßstraße 45 in 36284 Hohenroda, 1. Stock im Bauamt während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

**Gemeinde Philippsthal**, Schloß 1 in 36269 Philippsthal, 2. Stock (Baubehörde), im Vorraum der Büros 225 und 226 während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

**Gemeinde Unterbreizbach**, Heinrich-Heine-Straße 3 in 36414 Unterbreizbach, 1. Stock, Zimmer Nr. 202 während der Dienststunden von Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

**Gemeinde Schenkklengsfeld**, Rathausstraße 2 in 36277 Schenkklengsfeld, Erdgeschoss, Zimmer 01 (Bürgerbüro) während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.30 Uhr.

**Gemeinde Ludwigsau**, Schulstraße 1 in 36251 Ludwigsau, im Erdgeschoss, Zimmer Nr. 8 (Grundstücksamt) während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können ab Beginn der Auslegung, d.h. ab dem 27.05.2015, auch im Internet unter [www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de) direkt über die Startseite eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall der Inhalt der öffentlich ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

#### Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum **10.07.2015**, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Erhebung von Einwendungen ist schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten entweder bei den o.g. Gemeinden oder beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, möglich. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (e-mail) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. In diesem Fall sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.

2. Durch diese ortsübliche Bekanntmachung werden die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beteiligenden Vereinigungen von der Auslegung des Plans benachrichtigt und ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum **10.07.2015** (Ende der Einwendungsfrist) zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld zu richten. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Weitere Informationen zu dem Vorhaben sind auf Anfrage beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld (Tel.: 06621/406-880) erhältlich. Bis zum Abschluss der Einwendungsfrist, d. h. bis zum **10.07.2015** können dem Regierungspräsidium Kassel zu dem Vorhaben Äußerungen und Fragen übermittelt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass solche Äußerungen und Fragen von dem Regierungspräsidium Kassel nicht als Einwendungen aufgefasst werden, sofern nicht ausdrücklich in den Äußerungen darauf hingewiesen wird, dass es sich auch um eine Einwendung gegen den Plan handelt.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Personen sowie anerkannten Vereinigungen, welche Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben, erörtern. Dies gilt insbesondere, wenn die Erörterung zu einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder zur Suche nach Einigungsmöglichkeiten dienlich sein kann. Findet ein solcher Erörterungstermin statt, wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 6 HVwVfG).

5. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 6 HVwVfG).

6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Ist das Vorhaben zulassungsfähig, ergeht ggf. unter Aufnahme von Nebenbestimmungen ein positiver Planfeststellungsbeschluss. Ist das Vorhaben ganz oder teilweise nicht zulassungsfähig, kann die Planfeststellung ganz oder teilweise abgelehnt werden.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auslegung zugleich der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG dient und bei der Bekanntmachung und Auslegung den Anforderungen des § 9 Abs. 1a und 1b UVPG Rechnung getragen wird, obwohl diese Vorschriften nach Maßgabe des § 18 UVPG jedenfalls nach dem Wortlaut im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht gelten. 8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

30.04.2015  
Gemeinde Unterbreizbach

gez. Roland Ernst  
Bürgermeister



Impressum

#### Amtsblatt der Gemeinde Unterbreizbach

**Herausgeber:** Die Gemeinde Unterbreizbach,  
Heinrich-Heine-Str. 3, 36414 Unterbreizbach

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Unterbreizbach

**Bezugsquelle:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterbreizbach.

**Einzelbezug:** Gemeinde Unterbreizbach, Heinrich-Heine-Str. 3, 36414 Unterbreizbach, kostenfrei

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,  
Telefon: 03677/2050-0, Telefax Redaktion: 03677/2050-21



